

BMF: Glossar Verrechnungspreise veröffentlicht

Hintergrund

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 19.05.2014 ein Glossar „Verrechnungspreise“ mit den in der Praxis häufig vorkommenden Fachbegriffen veröffentlicht. Das Glossar ist als verwaltungsinterne Arbeitshilfe gedacht und soll nach dem Willen des BMF zu einer Vereinheitlichung der Terminologie im Bereich der Verrechnungspreise beitragen. In diesem Zusammenhang unterstreicht das BMF die fehlende Rechtsbindung dieser Arbeitshilfe. Für die eigentliche Begriffsauslegung – so das BMF in seinen einleitenden Worten zum Glossar – sei stets der „objektivierte Wille maßgebend, so wie er in der jeweiligen Rechtsquelle zum Ausdruck komme und sich aus dem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang ergebe“.

Für die Verrechnungspreispraxis stellt sich gleichwohl die Frage, wie die Finanzverwaltung die in dem Glossar verwendeten Begriffe letztlich in der Fallanwendung interpretieren wird, da die jeweiligen Termini inhaltlich nur sehr verkürzt dargestellt und erläutert werden.

Verwaltungsanweisung

Im Rahmen des Glossars wird neben den Begriffserläuterungen auf die einschlägigen BMF-Schreiben im Verrechnungspreisbereich, das heißt auf

- die Verwaltungsgrundsätze von 1983 (BMF v. 23.02.1983, - IV C 5 - S 1341 - 4/83, BStBl. I 1983, S. 218);
- die Verwaltungsgrundsätze Umlageverträge (BMF v. 30.12.1999 - IV B 4 - S 1341 - 14/99, BStBl. 1999 I, S. 1122);
- die Verwaltungsgrundsätze Arbeitnehmerentsendung (BMF v. 09.11.2001 - IV B 4 - S 1341 - 20/01, BStBl. 2001 I, S. 796);
- die Verwaltungsgrundsätze Verfahren (BMF v. 12.04.2005 - IV B 4 - S 1341 - 1/05, BStBl. 2005 I, S. 570);
- das Merkblatt zum Verständigungs- und Schiedsverfahren (BMF v. 13.07.2006 - IV B 6 - S 1300 - 340/06, BStBl. 2006 I, S. 461);
- das Merkblatt APA (BMF v. 5.10.2006 - IV B 4 - S 1341 - 38/06, BStBl. 2006 I, S. 594);
- die Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerung (BMF v. 13.10.2010 - IV B 5 - S 1341/08/10003, BStBl. 2010 I, S. 774) (siehe [Deloitte Tax-News](#))

sowie die relevanten Rechtsverordnungen, das heißt auf

- die Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung (GAufzV)
- und die Funktionsverlagerungsverordnung (beide in der jüngsten Fassung vom 26.06.2013 in BGBl. 2013 I, S. 1809)

verwiesen, so dass die aufgeführten Begriffserläuterungen zum Teil lediglich aus den o.g. BMF-Schreiben bzw. den o.g. Rechtsverordnungen entliehen worden sind.

Gleichwohl verkörpert das Glossar „Verrechnungspreise“ eine interessante und recht ausführliche Sammlung derjenigen Begriffe, die von der Finanzverwaltung – insbesondere in steuerlichen Außenprüfungen – als äußerst praxisrelevant angesehen werden.

Das BMF wird das Glossar je nach Bedarf aktualisieren bzw. ergänzen.

Betroffene Norm

§ 1 AStG, § 8 Abs. 3 S. 2, 3 KStG, § 90 Abs. 3 AO

Fundstelle

BMF, Glossar „Verrechnungspreise“, Schreiben vom 19.05.2014, [IV B 5 - S 1341/07/10006-01](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.